



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am [] gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am [] ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am [] gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom [] bis [] gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am [] gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Bürgermeister

Diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom [] bis [] einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am [] ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am [] über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Bürgermeister

Diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom [] genehmigt worden.

Münster, den []

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am [] ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bürgermeister

DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 83. Änderung
- ⓐ Gewerbliche Baufläche
- Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG

- ◇ 1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Coesfeld

11/19

Flächennutzungsplan 83. Änderung

NORDEN	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	76 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	18.11.2019

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
 info@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Stadt Coesfeld